

## **Direktive SAV zur Frage der «anvertrauten Gelder»**

1. Der Anwalt unternimmt alle zweckdienlichen Massnahmen, damit die ihm anvertrauten Vermögenswerte, ausgenommen Kostenvorschüsse und Sicherheitsleistungen, getrennt vom eigenen Vermögen verwahrt werden.
2. Unter Vorbehalt gegenteiliger Weisungen oder Vereinbarungen sind diese Vermögenswerte bei einer Schweizer Bank oder einem ähnlichen, staatlicher Aufsicht unterliegenden Institut so anzulegen, dass jegliche Verrechnung durch den Depositär ausgeschlossen ist.  
Der Anwalt hat seinem (seinen) Mandanten jederzeit auf erstes Verlangen Rechenschaft über die verwahrten Vermögenswerte abzulegen.
3. Mandantengelder sind an den Mandanten auf erstes Anfordern oder gemäss den Bedingungen auszuzahlen, die der Mandant festlegt.  
Wird (werden) die Forderung(en) des Anwalts auf Erstattung von Honoraren und Auslagen bestritten, hat dieser das Recht, die Vermögenswerte im Verhältnis seines Anspruchs zurückzubehalten.
4. Der Anwalt trifft die notwendigen Massnahmen, damit im Todesfall oder bei Verhinderung jeglicher Art die Interessen seiner Klienten gewahrt werden, insbesondere, dass die Auslieferung der anvertrauten Vermögenswerte und die Rechenschaftsablage ohne Verzug erfolgen können.

Beschluss des Vorstandes vom 8. Juni 1990